

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0692/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 04.07.2017

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden - Antrag des Magistrats vom 04.07.2017

Antrag:

„Als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Gießen-Lützellinden wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Rolf Ferdinand Krieger, geb. 11.12.1947, wohnhaft Bitzenstr. 32 A, 35398 Gießen“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsamsstellvertreters, Herrn Rolf Krieger, zum 05.06.2017 abläuft und eine Neuwahl durchzuführen ist. Herr Krieger hat sich bereit erklärt, das Amt für weitere 5 Jahre auszuüben.

Die Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll gem. § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes soll der Magistrat der Universitätsstadt Gießen die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen. Auf eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Universitätsstadt Gießen gingen keine Bewerbungen ein.

Nach § 82 Abs. 3 HGO haben die Ortsbeiräte ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.

Der Ortsbeirat Lützellinden hat in seiner Sitzung vom 11.05.2017 Herrn Rolf Ferdinand Krieger als stellvertretenden Schiedsmann vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO). Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift